

L 7 B 969/06 AS ER

Land
Freistaat Bayern
Sozialgericht
Bayerisches LSG
Sachgebiet
Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung

7

1. Instanz
SG Landshut (FSB)
Aktenzeichen
S 13 AS 436/06 ER

Datum
29.11.2006

2. Instanz
Bayerisches LSG
Aktenzeichen

L 7 B 969/06 AS ER
Datum

23.01.2007

3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie
Beschluss

Die Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts Landshut vom 29. November 2006 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wird abgelehnt.

Gründe:

I.

Der 1960 geborene Antragsteller und Beschwerdeführer (Bf.) bezieht seit 01.01.2005 von der Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin (Bg.) Alg II. Am 20.11.2006 hat er beim Sozialgericht Landshut (SG) den Erlass einer einstweiligen Anordnung beantragt und sich auf einen Antrag vom 15.10.2006 bezogen, mit dem er die Erstattung der Kosten für die Beschaffung von insgesamt 43 Kleidungsstücken bzw. Haushaltsgegenständen begehrte. Er hat geltend gemacht, über den Antrag sei noch nicht entschieden worden.

Mit Beschluss vom 29.11.2006 hat das SG den Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt. Ein Anordnungsgrund scheidet bereits deswegen aus, weil der Bf. selbst laufend Leistungen zum Lebensunterhalt bezieht. Entscheidend sei jedoch, dass das SGB II keine Bekleidungshilfe vorsehe. Nur im Fall eines sogenannten unabweisbaren Bedarfs könne auf der Grundlage von [§ 23 Abs.1 Satz 1 SGB II](#) außerhalb der Regelleistungen unter bestimmten Voraussetzungen ein zusätzlicher Bedarf anerkannt werden, wobei die Bewilligung solcher Leistungen nicht als verlorener Zuschuss, sondern im Wege eines Darlehens nach Maßgabe von [§ 23 Abs.1 Satz 3 SGB II](#) erfolge. Im vorliegenden Fall habe der Bf. die Unabweisbarkeit des Bedarfs und dessen Erheblichkeit im Sinne von [§ 23 Abs.1 Satz 1 SGB II](#) nicht glaubhaft gemacht. Es sei auch nicht ersichtlich, weshalb und warum nunmehr nur noch Sommer- bzw. Herbstbekleidung vorhanden sein solle. Insoweit müsse der Bf. vortragen, dass die bislang vorhandene Bekleidung z.B. aufgrund eines ungewöhnlichen Ereignisses nicht mehr zur Verfügung stehe. Darüber hinaus sei der Umfang des mit dem Antrag geltend gemachten Kleiderbedarfes nicht rein winterbezogen, sondern habe den Umfang einer kompletten Erstausrüstung im Sinne von [§ 23 Abs.3 Satz 1 Nr.2 SGB II](#). Solche Leistungen kämen grundsätzlich nur nach Totalverlust, längerer Haft oder Obdachlosigkeit in Betracht. Insoweit sei es aber absolut ausgeschlossen, dass der Bf. den letzten Winter 2005/2006 noch mit der offensichtlich vorhandenen Kleidung habe bestehen können, nunmehr aber ein Ausstattungsbedarf in dem beschriebenen Umfang bestehen solle. Im Übrigen sei es nicht Sinn und Zweck des einstweiligen Rechtsschutzes, das Verwaltungsverfahren in Durchbrechung des Grundsatzes der Gewaltenteilung durch ein gerichtliches Verfahren zu ersetzen, solange die Behörde über den Antrag noch keine Entscheidung getroffen habe.

Gegen diesen Beschluss richtet sich die Beschwerde des Bf., der auf die vorliegenden Schriftstücke verweist.

Das SG hat der Beschwerde nicht abgeholfen.

II.

Die zulässige Beschwerde ist sachlich nicht begründet. Der Senat folgt den Gründen des angefochtenen Beschlusses des SG und sieht gemäß [§ 142 Abs.2 Satz 2 SGG](#) von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe ab.

Wegen fehlender Erfolgsaussicht besteht kein Anspruch auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe gemäß [§ 73a SGG](#) i.V.m. [§ 114 ZPO](#).

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#).

Dieser Beschluss ist nicht weiter anfechtbar ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

FSB

Saved

2007-03-30